

Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen								Anforderungen, Einschränkungen, Bemerkungen, Empfehlungen
		Hygieneklasse	geeignet für thermophile Vergärung	geeignet für mesophile Vergärung	geeignet für Platzkompostierung	geeignet für Feldrandkompostierung	VTNP-Bewilligung durch Kantonstierarzt	VeVA-Bew. durch zuständige kant. Behörde
VeVA-Code								 <p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra</p> <p>Betreiber von Kompostier- und Vergäranlagen haben die Pflicht, bei der Annahme von Ausgangsmaterialien zu kontrollieren, ob diese kompostierbar oder vergärbare sind. Geeignet für eine biologische Behandlung sind nur Ausgangsmaterialien, die auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. Das heisst, wenn mindestens die Verarbeitungsmethoden der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP) und die Grenzwerte nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) eingehalten werden.</p> <p><b>rechtliche Grundlagen:</b> Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600) Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81) Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV; SR 916.171) Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441 21)</p> <p style="text-align: right;">Version 1.1 (15.01.2014)</p>

Befindet sich ein Substrat nicht auf der Positivliste, ist es gemäss der Behörde für die Vergärung/Kompostierung nicht geeignet. Zur Prüfung der Verwendung muss beim BLW ein Antrag mit entsprechender Dokumentation über die Eigenschaften gestellt werden. Das BLW prüft in Zusammenarbeit mit einem Expertenteam, ob das Substrat für die Kompostierung/Vergärung geeignet ist. Ist das Material geeignet, wird es in die nachfolgende Liste aufgenommen.

- a Ausgangsmaterial/Substrat kann im Regelfall ohne Bedenken eingesetzt werden.
- b Verarbeitung des Ausgangsmaterials/Substrats erfordert eine Heissrottephase bei der Kompostierung oder thermophile Vergärung.
- c Das Ausgangsmaterial/Substrat erfordert vor der Verarbeitung eine stringente Behandlung, die nicht mit einem thermophilen Fermentationsprozess oder einer Heissrottephase gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung des Kantonstierarztes ist zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen der VTNP erforderlich. Das BLW vergewissert sich, dass das entsprechende Dokument ausgestellt wurde.

#### Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Unabhängig davon, ob ein Abfall auf der Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen aufgeführt ist oder nicht, darf er nur dann ohne Bewilligung des BAFU in den grenzüberschreitenden Verkehr gebracht werden, wenn er explizit auf der grünen Abfallliste des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/FINAL aufgeführt ist. Ausgenommen davon sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis LVA als Sonderabfall (S) oder anderer kontrollpflichtiger Abfall (ak) gekennzeichnet sind. Diese müssen notifiziert und bewilligt werden (z.B. Altspeseöl). Die Verfahren der VeVA gelten jedoch nicht für tierische Nebenprodukte nach der VTNP, sofern es sich nicht um Sonderabfälle handelt.

1 Ausgangsmaterial aus kommunalem Sammeldienst								
20 01 08 20 02 01	Grüngut mit Rüstabfällen	a	X	X	X	X		Rüstabfälle = nur pflanzliche Reste. Die Gemeinden, die für den Sammeldienst zuständig sind, verbieten mittels Weisungen die Zugabe von Speiseresten zum Grüngut. Wenn möglich verholztes Material vor oder nach der Verarbeitung für Heizzwecke aussortieren. Der Holzanteil ist vom Anlagentyp und der angestrebten Endproduktqualität abhängig. Geruchsproblematik bei Kompostierung und Zwischenlagerung beachten.
20 01 08 20 02 01	Grüngut mit Rüstabfällen und Speiseresten	b	X	(X)	X		(X)	Eine Bewilligung des Kantonstierarztes ist notwendig, wenn die nachfolgenden zwei Bedingungen erfüllt sind: 1) Das Abfallreglement der Gemeinde erwähnt die Zugabe von Speiseresten privater Haushalte zum Grüngut oder verbietet dies nicht ausdrücklich und 2) sich auf dem Areal der Anlage eine Tierhaltung befindet. Wenn möglich verholztes Material vor oder nach der Verarbeitung für Heizzwecke aussortieren. Der Holzanteil ist vom Anlagentyp und der angestrebten Endproduktqualität abhängig. Geruchsproblematik bei Kompostierung und Zwischenlagerung beachten.
2 Ausgangsmaterial aus Gartenbau und Landschaftspflege								
2.1 Ausgangsmaterial aus Gartenbau, Landschaftspflege, Gemeindebetriebe, Werkhöfe etc.								
02 01 03 20 02 01	Baum-, Reben-, Strauchschnitt	a	X	X	X	X		Wenn möglich verholztes Material für Heizzwecke aussortieren. Kein krankes Holz von Obstbäumen und Reben (ist zu verbrennen) verwenden. Der Holzanteil ist vom Anlagentyp und der angestrebten Endproduktqualität abhängig.
02 01 03 20 02 01	Blumen	a	X	X	X	X		Empfehlung: auf Fremdstoffe wie Drähte, Plastik etc. prüfen. Je nach Herkunft Schwermetallgehalt analysieren.

02 01 03 20 02 01	Gartenabraum, Laubgemisch	a	X	X	X	X						Kein Laub von belasteten Orten (siehe nächste Zeile) verwenden.
02 01 03 20 02 01	Gras, Heu, Emd und Mähgut (allg., Golfplätze, Naturschutzgebiete, Ried etc.)	a	X	X	X	X						Keine Verwertung innerhalb kritischer Distanz (2-10m, je nach Strassentyp, kein Material von Autobahnmittelstreifen und -böschungen) wegen zu hoher Schadstoffgehalte. Empfehlung für Rest: nach Regen schneiden.
02 01 03 20 02 01	Invasive Neophyten (gemäss Schwarzer Liste)	a-c	X	X	X	(X)						Die Schwarze Liste ist unter folgendem Link verfügbar: <a href="http://www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste">http://www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste</a> . Für die Verarbeitung von Material, das von Standorten mit einer Population von invasiven Neophyten stammt, gilt das Merkblatt der AGIN (Arbeitsgruppe invasive Neophyten). Darin vermerkt sind die möglichen Verarbeitungen des Ausgangsmaterials. Das Merkblatt ist unter folgendem Link einsehbar: <a href="http://www.vks-asic.ch/LinkClick.aspx?fileticket=YEENLwQkJxk%3d&amp;tabid=717&amp;language=de-DE">http://www.vks-asic.ch/LinkClick.aspx?fileticket=YEENLwQkJxk%3d&amp;tabid=717&amp;language=de-DE</a> .
02 01 03 20 02 01	Unkraut	a	X	X	X	X						Keine Posten verwenden, in welchen ein oder mehrere invasive Neophyten respektive unerwünschte Beikräuter (z. B. Jakobskreuzkraut) vorwiegend vorkommen. Siehe auch unter invasive Neophyten.
20 01 99	Verbrauchte Topfpflanzenerde	a			X	X						
02 01 07 20 01 38	Wurzelstöcke, Rinde, Sägemehl, Hobelspäne	a			X	X						Nur naturbelassenes Holz ist zulässig (chemisch unbehandelt).
<b>3</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Industrie und Gewerbe</b>											
<b>3.1</b>	<b>Ausgangsmaterial aus Industrie und Gewerbe, ohne tierische Nebenprodukte</b>											
02 03 04 02 06 01 20 01 08	Altbrot	a	X	X	X							
02 06 01	Backabfälle, Süsswarenabfälle, Teig- und Mehreste	a	X	X								Empfehlung: bei Staubentwicklung Schutzmaske tragen.
02 07 04	Biertreber, Malztreber, Hopfentreber (sowie deren Keime, Staub, Trub und Schlamm)	a	X	X	X							
20 01 99	Champignonsubstrat, Speisepilzsubstrat	a	X	X	X	X						
20 01 08	Einweggeschirr «sortiert»	a - (b)	X	X	X	(X)						Das Material muss 100 % kompostierbar sein, das heisst, nicht chemisch verändert, ohne Kunststoffe oder Kunststoffbeschichtung, kein Karton und keine BAW-Materialien. Empfehlung: Kleiner Anteil an Fremdstoffen (Plastik, Besteck etc.) aussortieren oder Charge zurückweisen. Sind Speisereste im Posten enthalten, handelt es sich um ein tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3, das mindestens während 1 Std. einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von 70°C und einer Teilchengrösse < 12 mm unterworfen werden muss. Das Material kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde. Das Material oder die Speisereste dürfen nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z. B. Speisereste des Luftverkehrs) stammen.
02 01 03	Fasern von Rohbaumwolle, Holz, Sisal, Hanf etc.	a	(X)	(X)	X	X						Nur naturbelassene Fasern (chemisch unbehandelt) sind zulässig. In der Vergärung nur verwenden, wenn die Anlage mechanisch geeignet ist.
02 03 04	Fehl- und Testchargen aus Lebensmittelindustrie (pflanzlich)	a	X	X	X	X						
02 03 01	Filterrückstände aus Lebens- und Genussmittelherstellung	a	X	X								Empfehlung: Je nach Herkunft des Ausgangsmaterials Schwermetallanalyse durchführen.
02 03 04	Früchteabfälle (Citrusfrüchte und tropische Früchte)	a	X	X	X	(X)						In der Feldrandkompostierung ist der Anteil auf max. 5 % beschränkt. Je nach Herkunft Analyse der Schwermetallgehalte durchführen.
19 06 06	Gärrest aus Nahrungsmittelindustrie	a	X	X	X	X						
02 03 04 02 07 04	Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser	a	X	X	(X)	(X)						Zur Befeuchtung von Kompostmieten bis zu einem Anteil von maximal 5 % geeignet.

	Glycerin	a	X	X							Nur Glycerin, das Lebens- oder Futtermittelqualität aufweist: Methanolgehalt < 1 % und Glyceringehalt > 80 %, als brennbare Flüssigkeit zu lagern, Richtlinie: <a href="http://bsvonline.vkf.ch/PDF/Richtlinien/BSR28/28-03d.pdf">http://bsvonline.vkf.ch/PDF/Richtlinien/BSR28/28-03d.pdf</a> . Glycerin gilt als technisches Handelsprodukt, wenn es für die Produktion anderer Produkte eingesetzt wird. Handelsübliche Qualität ist mit einem Produktspezifikationsblatt zu belegen; der Flammpunkt liegt in der Regel über 100 °C. Glycerinqualitäten, die im Ausland gehandelt werden und eine niedrigere Qualität aufweisen, gelten als Abfall und nicht als Produkt und sind im grenzüberschreitenden Verkehr zu notifizieren.
02 03 04	Hefe	a	X	X	X	X					
03 01 05	Holzschäl-, Holzhäckselgut, Holzreste, Sägemehl, Späne, Holzwohle, Rinde	a			X	X					Nur naturbelassenes Holz ist zulässig (chemisch unbehandelt, ohne Altholz und Sperrholz, ohne Kunststoffe oder Kunststoffbeschichtung).
02 03 04	Kaffeesatz, Abgänge aus Produktion und Zubereitung von Kaffee	a	X	X	X	X					
02 03 04	Kakaoschalen	a	X	X	X	X					
02 03 04	Kerne, Schalen, Schrote	a	X	X	X	X					
02 01 03	Kräuter	a	X	X	X	X					Können bei der Kompostierung zu Geruchsemissionen führen.
02 03 01 02 03 04	Material aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (pflanzlich)	a	X	X	(X)	(X)					Je nach Prozess nur Material verwenden, welches die Grenzwerte für Schwermetalle, insbesondere für Nickel und Kupfer nicht überschreiten. Für Kompostierung geeignet, wenn die Konsistenz (TS-Gehalt) genügend hoch ist.
02 03 04	Melasse	a	X	X							
02 01 06 20 01 99	Mist aus nicht landw. Tierhaltung (Zirkus, Zoo, Reitställe)	a	X	X	X	X					Haustiermist ohne Hunde- und Katzenkot.
02 03 04	Müllereiabfälle	a	X	X	X	X					
02 07 04	Obst-, Reben-, Kräutertrester	a	X	X	X	X					
02 07 02	Obst-, Getreide-, Kartoffelschlempen, allg. Rückstände aus Destillierprozess	a	X	X	X	X					Bei Verwendung von Kupferkesseln Kupfer-Gehalt prüfen.
03 03 10	Papierschlamm	a	(X)	(X)	X	X					Nur Papierschlamm aus naturbelassenem Holz ist zulässig. Deinkingschlamm, gefärbter Schlamm und Schlamm des Papierrecyclings sind nicht zulässig. Ist zur Regulierung des pHs und der Viskosität in der Vergärung als Prozesshilfsmittel geeignet.
02 03 04	Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen	a	X	X	X	X					
02 01 03	Rechengut, Schwemmgut, Abfischgut	b	X		X						Nur unverschmutztes Material verwenden. Siedlungsabfälle sind auszusortieren.
02 04 99	Rübenpressschnitzel	a	X	X	X	X					
02 03 04	Rückstände aus der Herstellung von Nahrungsmittelkonserven (pflanzlich)	a	X	X	X	(X)					In der Feldrandkompostierung Anteil auf max. 5 % beschränkt.
02 01 03	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung	a	X	X	X	X					
02 01 03	Saat- und Pflanzgut	a	X	X	X	X					Nur ungebeiztes Material verarbeiten.

02 03 01	Schlämme aus der Lebensmittelproduktion (pflanzlich)	a	X	X																Mit chemischen Polymeren ausgefällte Schlämme dürfen höchstens 20 % des Ausgangsmaterials ausmachen (wegen beschränkter Abbaubarkeit der Polymere).
02 03 04	Sortier- und Rüstabgang (Pilze, Gemüse, Früchte etc.)	a	X	X	X	X	(X)													In der Feldrandkompostierung ist der Anteil auf max. 5 % beschränkt.
02 03 04	Tabak, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm	a	X	X	X	X														Umgang mit Material kann zu erhöhter Staubeentwicklung (sehr fein, aggressiv) führen. Es wird deshalb empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen.
02 03 04	Teetreber, Teesatz, Abgänge aus der Produktion und Zubereitung von Tee	a	X	X	X	X														Kann in der Vergärung zu starker Schaumbildung führen.
02 03 04 20 01 08	Überlagerte resp. verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel (pflanzlich)	a	X	X	X															Empfehlung: auf Fremdstoffe (Plastik, Karton, Schnüre etc.) prüfen und aussortieren oder Charge zurückweisen.
02 03 04	Vinasse	a	X	X																
02 01 03	Wasserpflanzen, Schilf	a	X	X	X	X														Ohne invasive Neophyten, wenn eine Verschleppungsgefahr besteht. <a href="http://www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste">http://www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste</a>
02 07 04	Weintrub, Trappen, Schlamm aus der Weinbereitung	a	X	X	X	X														
02 03 04	Würzmittelrückstände, Würze-Treber	a	X	X																Salzgehalt im Gärgut kontrollieren.
02 03 04	Zichorien-Treber, Cereal-Treber	a	X	X	X	X														Salzgehalt im Kompost/Gärgut kontrollieren.
<b>3.2</b>	<b>Ausgangsmaterial von Tieren (tierische Nebenprodukte)</b>	<b>Die nachfolgend zitierten Artikel beziehen sich auf die VTNP.</b>																		
02 02 02	Blut, Horn, Häute, Felle, Borsten, Federn, Haare (rein)	c	X	X	X	X	X													Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3. Das Material muss bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Std. einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70° C unterzogen werden. Es kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde. Für Federn zulässig: Kalkung (vor der Verarbeitung) mit 2-5% Löschkalk. Der Einsatz des Endprodukts als Dünger bedarf einer Bewilligung des BLW.
02 02 03	Eierschalen	c	X	X	X	X	X													Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3. Das Material muss bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Std. einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70° C unterzogen werden. Es kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde.
02 02 03	Fleisch, Knochen, Fett	c	X	X	X															Material der Kategorie 2 oder 3, das von Schlachthäusern und Zerlegebetrieben stammt, muss vor der Verarbeitung zerkleinert und bei 133 °C und einem Druck von 3 bar über einen Zeitraum von 20 Minuten erhitzt werden (Drucksterilisation). Material der Kategorie 3, das in der Warenflusskette nach den Zerlegebetrieben in einem Verarbeitungsbetrieb anfällt, muss bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Std. einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden. Der Einsatz des Endprodukts als Dünger bedarf einer Bewilligung des BLW.
02 02 01	Flotatschlämme (Schlachthof)	c	X	X																Nur Material der Kategorie 2 darf verwendet werden. Das heisst z. B. Abwasserfeststoffe aus Schlachthöfen, die keine Rinder, Ziegen oder Schafe verarbeiten. Das Material muss vor der Verarbeitung zerkleinert und bei 133 °C und einem Druck von 3 bar über einen Zeitraum von 20 Minuten erhitzt werden (Drucksterilisation). Der Einsatz des Endprodukts als Dünger bedarf einer Bewilligung des BLW.
	Glycerin	a	X	X																Glycerin aus TNP aus der Biodieselherstellung kann vergärt werden. Wurde es aus Material der Kategorie 1 gewonnen, darf es in keinem Fall verfüttert werden. Der Import von Glycerin setzt eine Genehmigung des Einfuhr- und Ausfuhrlandes voraus. Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb bedürfen einer Bewilligung gemäss den Veterinärvorschriften. Das Transportunternehmen und jede Sendung müssen im System TRACES erfasst sein. Der Einsatz des Endprodukts als Dünger bedarf einer Bewilligung des BLW.
02 05 01	Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse, Milch mit erhöhten Antibiotikagehalten)	a (c)	X	X																Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3. Nicht kontaminierte Produkte benötigen keine thermische Behandlung. Mit Antibiotika oder Rückständen kontaminierte Milch ist ein tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 oder 2. Material der Kategorie 1 (Art. 5 Bst. d) ist zu verbrennen. Material der Kategorie 2 (Art. 6 Bst. f) muss drucksterilisiert oder gemäss Artikel 23 Ziffer 3 entsorgt werden. Salzgehalt beim Serum beachten. Material ist wegen möglicher Geruchsbelastung nur für die Vergärung geeignet. Mit chemischen Polymeren ausgefällte Schlämme dürfen höchstens 20 % des Ausgangsmaterials ausmachen (wegen beschränkter Abbaubarkeit der Polymere). Der Einsatz von Milch mit Rückständen der Kategorie 2 als Dünger bedarf einer Bewilligung des BLW.

20 01 08	Speisereste (gemäss VTNP)	c	X	X	X	X												Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3. Das Material muss einer Hitzebehandlung von mindestens 1 Std. bei 70° C Kerntemperatur unterworfen werden (Teilchengrösse < 12 mm). Es kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde. Speisereste dürfen nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z. B. Speisereste des Luftverkehrs) stammen. Empfehlung: auf Fremdstoffe (Plastik, Besteck, Karton, Schnüre etc.) prüfen und aussortieren oder Charge zurückweisen. Die Annahme hygienisierter Speisereste ist von der Bewilligungspflicht durch den Kantonstierarzt nicht ausgenommen.
02 02 99	Stoffwechselprodukte (Harn, Pansen-, Magen- und Darminhalt)	a	X	X														Betroffen sind Stoffwechselprodukte, die gemäss Art. 2 Bst. g aus Schlachthanlagen stammen oder die für den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmt sind. Nach Art. 6 Bst. c handelt es sich um ein Material der Kategorie 2. Entsprechende Stoffwechselprodukte können direkt in Vergär- und Kompostieranlagen verwertet werden (Art. 23 Abs. 2). Die Meldepflicht an den Kantonstierarzt für die Entsorgung, die Kennzeichnung sowie Begleitpapiere sind nicht nötig (Art. 10 und 20). Restliche VTNP-Bedingungen wie die Transportkriterien sind anwendbar.
02 02 03	Überlagerte resp. verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel mit tierischem Ausgangsmaterial (inkl. Milch, Eier und Honig)	c	X	X	X													Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3. Das Material muss mindestens 1 Std. einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von 70° C unterworfen werden (Teilchengrösse < 12 mm). Es kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde. Empfehlung: auf Fremdstoffe (Plastik, Besteck, Karton, Schnüre etc.) prüfen und aussortieren oder Charge zurückweisen.
02 02 03 04 02 21	Wollrückstände, -staub (unbehandelt)	c	X	X	X													Tierisches Nebenprodukt der Kategorie 3, ausser wenn die Wolle nach der industriellen Waschung den Endpunkt erreicht hat. Das Material muss einer Hitzebehandlung von 1 Std. bei 70° C unterworfen werden (Teilchengrösse < 12 mm). Es kann auch einem anderen Verfahren unterworfen werden, wenn eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist und das Verfahren vom BVET bewilligt wurde.
<b>3.3 Kontrollpflichtige Abfälle und Sonderabfälle</b>													Die Entgegennahme von Sonderabfällen oder kontrollpflichtigen Abfällen bedarf einer kantonalen Empfängerbewilligung. Für den Import und Export ist eine Bewilligung des BAFU einzuholen.					
07 07 08	Glycerin der Biodieselproduktion aus Frischöl	a	X	X														S-Abfall: Wenn der Flammpunkt < 60,5 °C oder der pH > 11,5 ist, handelt es sich um Sonderabfall. Für die Annahme von Sonderabfall ist eine kantonale Empfängerbewilligung und für den Transport Begleitscheine erforderlich. Für die Lagerung von Glycerin muss eine Baubewilligung eingeholt werden. Als brennbare Flüssigkeit lagern, vgl. Richtlinie: <a href="http://www.praever.ch/de/bs/richtlinien/_layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=28-03&amp;anchor">http://www.praever.ch/de/bs/richtlinien/_layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=28-03&amp;anchor</a> . Liegt der Flammpunkt bei ≥ 23 °C und < 60,5 °C, handelt es sich um ein Gefahrgut der Klasse 3. Die geltenden Vorschriften für den Transport (ADR) und die Beschriftung (CLP) sind einzuhalten.
19 02 08 19 02 11	Glycerin der Biodieselproduktion aus Altspeseöl	a	X	X														S-Abfall: Wenn der Flammpunkt < 60,5 °C oder der pH > 11,5 ist, handelt es sich um Sonderabfall. Für die Annahme von Sonderabfall ist eine kantonale Empfängerbewilligung und für den Transport Begleitscheine erforderlich. Für die Lagerung von Glycerin muss eine Baubewilligung eingeholt werden. Als brennbare Flüssigkeit lagern, vgl. Richtlinie: <a href="http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/_layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=28-03&amp;anchor">http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/_layouts/vkf.praever.pa/RegulationsInetDocument.aspx?req=28-03&amp;anchor</a> . Liegt der Flammpunkt bei ≥ 23 °C und < 60,5 °C, handelt es sich um ein Gefahrgut der Klasse 3. Die geltenden Vorschriften für den Transport (ADR) und die Beschriftung (CLP) sind einzuhalten.
19 08 09 20 01 25	Speiseöle und -fette sowie Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern von Restaurants, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten	a	X	X														ak-Abfall: Sie müssen frei von Essensresten sein. Eine vorgängige Filtration könnte notwendig sein. Gefahr der Vermischung mit fossilen Ölen beachten und visuelle und geruchliche Eingangsprüfung vornehmen. Keine Verarbeitung von Ölen und Fetten aus öffentlichen Sammelstellen und Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern von Fleisch verarbeitenden Betrieben.
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette von Fleisch verarbeitenden Betrieben enthalten	c	X	X														ak-Abfall: Das Material muss einer Hitzebehandlung von mindestens 1 Std. bei 70°C unterworfen werden. Gefahr der Vermischung mit fossilen Ölen beachten und visuelle und geruchliche Eingangsprüfung vornehmen. Keine Verarbeitung von Ölen und Fetten aus öffentlichen Sammelstellen. Eine Bewilligung des BLW ist einzuholen.
13 08 02 07 06 04	Soapstock	a	X	X														S-Abfall: Für die Annahme ist eine kantonale Empfängerbewilligung erforderlich. Beim Transport müssen Begleitscheine mitgeführt und abgegeben werden. Das Material muss separat gelagert und in kleinen Mengen der Fermentieranlage zugeführt werden. Es darf nicht direkt in die Vorgrube gegeben werden.
07 07 01	Waschwasser aus Biodieselproduktion	a	X	X														S-Abfall: Für die Annahme ist eine kantonale Empfängerbewilligung erforderlich. Beim Transport müssen Begleitscheine mitgeführt und abgegeben werden. Das Material muss separat gelagert und in kleinen Mengen der Fermentieranlage zugeführt werden. Es darf nicht direkt in die Vorgrube gegeben werden.
<b>4 Substrate von Landwirtschaftsbetrieben</b>													Liegt der Anteil des Ausgangsmaterials von Landwirtschaftsbetrieben über 80 %, handelt es sich per Definition um einen Hofdünger ansonsten um einen Recyclingdünger.					
<b>4.1 Hofdünger: Gülle, Mist und Siloabwässer</b>																		
02 01 06	Gülle - Geflügel. Pferd (ldw.), Rind, Schaf, Schwein etc.	a	X	X														
02 01 06	Mist - Geflügel. Pferd (ldw.), Rind, Schaf, Schwein etc.	a	X	X	X	X												Für die Kompostierung ist nur Mist mit guter Struktur, d. h. mit genügendem Trockensubstanzgehalt, geeignet.
02 01 99	Siloabwässer, Silosickersaft	a	X	X														Empfehlung: pH-Wert beachten, da Material stark sauer sein kann und das Endprodukt entsprechend beeinflusst wird.
02 01 06	Fischgülle	a	X	X														Das Material muss von Süsswasserfischen stammen.

4.2 Landwirtschaftliche Güter, Abfälle, Abgänge etc.																				
02 01 03	Baum-, Reben-, Strauchschnitt	a	X	X	X	X														Verholztes Material wenn möglich für Heizzwecke aussortieren. Kein krankes Holz von Obstbäumen und Reben (ist zu verbrennen) verwenden. Der Holzanteil ist vom Anlagetyp und der angestrebten Endproduktqualität abhängig.
02 01 03	Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen (Gründüngung, Zwischenfutterbau etc.)	a	X	X	X	X														
02 01 03	Ernterückstände und -ausschuss (Kraut, Körner, Knollen, Wurzeln, Stroh etc.), Fehlproduktionen	a	X	X	X	X														
02 01 03	Gras und Heu	a	X	X	X	X														
02 01 03 02 03 04	Obst-, Früchte- und Gemüseabfälle (verdorben, Rüst- und Sortierabfälle)	a	X	X	X	(X)														In der Feldrandkompostierung ist der Anteil auf max. 5 % beschränkt.
02 01 07	Rinde, Holzreste, Häckselgut, Sägemehl	a				X	X													Nur naturbelassenes Holz ist zulässig (chemisch unbehandelt, ohne Altholz und Sperrholz, ohne Kunststoffe oder Kunststoffbeschichtung).
02 01 03	Saat- und Pflanzgut	a	X	X	X	X														Nur ungebeiztes Material ist zulässig.
4.3 Nachwachsende Rohstoffe (Nawaro), Energiepflanzen																				
02 01 03	Nawaros (Mais, Gerste, Getreide, Rüben, Kartoffeln, Chinaschilf etc.)	a	X	X																Energiepflanzen werden im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) für den Landwirtschaftsbonus den landwirtschaftsfremden Materialien zugerechnet.
5 Prozesshilfsmittel																				
17 05 04	Fruchtbarer Oberboden					X	X													Zur Impfung, Pufferung, Regulierung der Feuchtigkeit, Bindung der Nährstoffe.
	Kalk/Carbokalk		X	X	X	X														Zur Regulierung oder Stabilisierung des pH-Wertes geeignet.
01 04 99	Sand, Ton, Bentonit, Gesteinsmehle					X	X													Anwendung in Kompostierung zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften.
6 Ausgangsmaterialien zur Biogasproduktion vorzugsweise in ARA zu verwenden																				
16 10 01	Enteisungslösung von behandelten Flugzeugen																			S-Abfall: Für die Entgegennahme ist eine kantonale Empfängerbewilligung erforderlich. Beim Transport müssen Begleitscheine mitgeführt und abgegeben werden.
02 02 01	Schlämme aus dem Abwasser von Schlacht- und Zerlegebetrieben	c																		Eine Bewilligung des BLW ist für eine Verwertung als Dünger zwingend.
19 08 10	Schlämme aus dem Abwasser von Lebensmittelbetrieben	c																		Eine Bewilligung des BLW ist für eine Verwertung als Dünger zwingend.